

## **Informationen zur Beantragung einer Unterstützungsleistung für ehemalige Heimkinder mit Behinderung, die in stationären psychiatrischen Einrichtungen oder stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe Leid und Unrecht erfahren haben**

Nachdem am 01.01.2012 der Fonds „Heimerziehung West“ und am 01.07.2012 der Fonds "Heimerziehung in der DDR" (beide Fonds richteten sich an ehemalige Heimkinder ohne Behinderung, die im Heim Leid und Unrecht erfahren haben) ins Leben gerufen wurde, nahm die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ am 01.01.2017 ihre Arbeit auf.

Die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ richtet sich an Menschen mit Behinderung, die als Kinder oder Jugendliche in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 31. Dezember 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren und bei denen heute noch eine Folgewirkung aufgrund des dort erlittenen Leids und Unrechts während der Unterbringung vorliegt.

(*Kind oder Jugendlicher* bezieht sich auf den Zeitpunkt der Unterbringung, indem die Volljährigkeit noch nicht erreicht wurde. In der Bundesrepublik Deutschland erlangte eine Person die Volljährigkeit in der Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1974 mit Beginn des 21. Lebensjahres und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 mit Beginn des 18. Lebensjahres.

In der DDR erlangte eine Person die Volljährigkeit in der Zeit vom 1. Januar 1949 bis 21. Mai 1950 mit Beginn des 21. Lebensjahres und in der Zeit vom 22. Mai 1950 bis 31. Dezember 1990 mit Beginn des 18. Lebensjahres.)

In vielen Fällen ist bekanntlich erfahrenes Leid und Unrecht schwer bis gar nicht nachweisbar. Für den Erhalt von Unterstützungsleistungen aus der Stiftung müssen die Folgewirkungen aufgrund von Erfahrungen von Leid und Unrecht nicht nachgewiesen, sondern glaubhaft gemacht werden.

### **Beispiele von vorhandenen Folgewirkungen aufgrund erlebtem Leid und Unrecht**

Auf der Internetseite des BMAS

(<http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/Stiftung-Anerkennung-und-Hilfe/unterstuetzungsleistungen-der-stiftung-erkennung-und-hilfe.html> ,

auf der sich Interessierte detailliert informieren können, sind nachfolgend aufgeführte Beispiele von Folgewirkungen aufgeführt:

- Vertrauensverlust und verstärktes Misstrauen
- Depressionen
- Gefühle der inneren Leere
- Schlafstörungen

- Rückzugsverhalten
- Zwanghaftes Verhalten/Handeln
- Körperliche Schädigungen
- Traumatisierungen
- Verbitterungs- und Hassgefühle
- Gesundheitlicher Schaden
- Suchtkrankheiten
- Frühzeitige Erwerbsunfähigkeit
- Fehlende bzw. geringe Schulbildung
- Fehlende Schulabschlüsse
- Keine bzw. geringe Integration auf dem Arbeitsmarkt.

### **Welche materiellen Unterstützungsleistungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt?**

Betroffene erhalten eine einmalige pauschale Geldleistung in Höhe von 9000,00 € zum selbstbestimmten Einsatz.

Zudem erhalten Betroffene eine Rentenersatzleistung, sofern sie in der Einrichtung Arbeit in erheblichem Umfang geleistet haben, ohne dass ausreichend Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden.

(Bei einer Arbeitsdauer von bis zu zwei Jahren (zusätzlich) eine einmalige Rentenersatzleistung von 3.000 €, bei einer Arbeitsdauer von mehr als zwei Jahren weitere 2.000 €.)

Die Unterstützungsleistungen sind bei Bezug von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht als Einkommen oder Vermögen zu berücksichtigen. Die einmalige personenbezogene Geldpauschale und Rentenersatzleistung sind auch nicht pfändbar.

### **Kostenvorschuss für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen**

Betroffene können einen pauschalen Vorschuss für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Beratungsleistungen entstehen (z. B. Fahrtkosten) in Höhe von bis zu 250 € erhalten. Für eine Begleitperson, die von der/dem Betroffenen als Person des Vertrauens zum Beratungsgespräch hinzugezogen wird, kann die/der Betroffene zusätzlich 250 € erhalten.

Einen Vorschuss für eine weitere Begleitperson kann nicht gewährt werden. Jedoch kann die Leistung zur Inanspruchnahme der Beratung in begründeten Fällen mehrmals vereinbart werden, z. B. wenn die/der Betroffene eine weite Anreise zur Anlauf- und Beratungsstelle hat und nach der Erstberatung Folgetermine notwendig sind.

Der bei Vorliegen der Voraussetzungen für die oben aufgeführten Entschädigungsleistungen gewährte pauschale Vorschuss für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Beratungsleistungen entstehen, wird auf die einmalige pauschale Geldleistung von 9000,00 € angerechnet.

Nähere Informationen erhalten Betroffene bei der für sie zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle.

## **Welche Schritte sind erforderlich, um die materielle Unterstützungsleistung zu erhalten?**

1. Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit der örtlich zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle. Kann die Anlauf- und Beratungsstelle aufgrund Besonderheiten des Einzelfalls nicht aufgesucht werden, kann die aufsuchende Beratung durch die Mitarbeiter/innen der Anlauf- und Beratungsstelle in Anspruch genommen werden.  
**Für Hessen:**  
Die örtliche Zuständigkeit der Anlauf- und Beratungsstellen richtet sich nach dem Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt der/des Betroffenen zum Zeitpunkt der Anmeldung/Beantragung der Unterstützungsleistung.  
Regierungspräsidium Gießen,  
Abt. VI, Landesversorgungsamt  
Dezernat 61  
Postfach 100851  
35338 Gießen  
Ansprechpartner:  
Herr Carsten Velten  
Telefon: 0641 / 303-2728  
E-Mail: [Carsten.velten@rpgi.hessen.de](mailto:Carsten.velten@rpgi.hessen.de)  
Herr Andreas Hochstein  
Telefon: 0641 / 303-2712  
E-Mail: [Andreas.hochstein@rpgi.hessen.de](mailto:Andreas.hochstein@rpgi.hessen.de)  
Allgemeine Faxnr.: 0641 / 303-2703
2. Persönliches Beratungsgespräch in der Anlauf- und Beratungsstelle als Form der individuellen Anerkennung, um das weitere Vorgehen zu besprechen und das Erlebte gemeinsam aufzuarbeiten.
3. Ausfüllen der Anmeldung für eine Unterstützungsleistung durch die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ mit einem schriftlichen Bericht über die Erlebnisse und die Folgewirkungen (unterstützt durch die Beraterin/den Berater der Anlauf- und Beratungsstelle).
4. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen durch die Anlauf- und Beratungsstelle. Sind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird die ausgefüllte Anmeldung für die Unterstützungsleistung an die Geschäftsstelle der Stiftung, die beim BMAS angesiedelt ist, weitergeleitet.
5. Die Geschäftsstelle, der die Verwaltung der Stiftung obliegt, prüft die Anmeldung auf Schlüssigkeit und zahlt, sofern die Schlüssigkeit vorliegt, die Leistungen aus.

### **Frist für die Anmeldung von Unterstützungsleistungen**

**Betroffene können sich bis Ende 2019 schriftlich für Unterstützungsleistungen durch die Stiftung bei der für das jeweilige Bundesland zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle anmelden.**

Die Stiftung sieht neben einer individuellen Anerkennung des Erlebten durch persönliche Gespräche mit den Betroffenen und einer öffentlichen Anerkennung auch eine wissenschaftliche Aufarbeitung der damaligen Geschehnisse vor.